



Umsetzung der WEEE- und RoHS-Richtlinien

1. WEEE/ElektroG

Das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) vom 16. März 2005 (verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 17 vom 23. März 2005; Seite 762) regelt unter anderem Verpflichtungen der Hersteller solcher Geräte.

Unsere Stellungnahme:

- Wir sind mit den Regelungen des Elektroggesetzes vertraut und werden diese selbstverständlich einhalten.
- wir sind gem. § 6 Abs. 2 ElektroG bei der hierfür zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert (**WEEE DE86836962**)
- Ferner werden wir sicherstellen, dass Produkte, die wir ab dem 24. März 2006 erstmals in Verkehr bringen, dauerhaft so gekennzeichnet werden, wie es in § 7 ElektroG vorgeschrieben ist.

2. RoHS/ ElektroG

Mit der EU-Richtlinie 2002/95/EG vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) treten ab **01. Juli 2006** für neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte Stoffverbote zu Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom und bromierten Flammschutzmitteln in Kraft.

Laut dieser Richtlinie wird ein „Konzentrationshöchstwert von jeweils 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) oder polybromierten Diphenylethern (PBDE) je homogenem Werkstoff und von 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff toleriert.“

Unsere Stellungnahme:

- Wir bestätigen, die **Bleifreiheit und RoHS-Kompatibilität** von CBL-Produkten zur gesetzlich geforderten Umsetzungsfrist in nationales Recht zum Juli durch Einhaltung der **EU-Richtlinien 2002/95/EG und 2002/96/EG**.



Communication by light

Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass bis einschließlich 30.06.2006 auch noch nicht RoHS konforme Produkte erstmalig in Verkehr gebracht werden dürfen. D.h., Sie als Distributor dürfen diese Produkte bis einschließlich 30.06.2006 legal erwerben und auch nach dem 01.07.2006 weiterhin veräußern, da diese Produkte erstmalig vor dem Stichtag 01.07.2006 in Verkehr gebracht wurden.

Beachten Sie bitte hierzu das folgende Zitat:

„Inverkehrbringen ist die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft.“

An dieser Stelle versichern wir Ihnen, dass wir alles Erforderliche tun werden, um den neuen Anforderungen vollumfänglich zu entsprechen. Bitte betrachten Sie diese Erklärung als grundsätzliche Stellungnahme. Alle Angaben machen wir nach bestem Wissen und Gewissen. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. In den Angaben ist keine Zusicherung oder Beschaffenheitsangabe im gewährleistungsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aus Aufwandsgründen von weitergehenden Vorabinformationen bzw. individuellen Verpflichtungserklärungen Abstand nehmen müssen. Wir hoffen auf eine weiterhin intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit .

Mit freundlichen Grüßen

CBL GmbH, Münster, den 01.01.2006
Dr.-Ing. Hermann Lentke - Geschäftsleitung